

# Die Direktversicherung

## 1. Definition

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die vom Arbeitgeber auf das Leben eines Arbeitnehmers aus Anlass der Beschäftigung abgeschlossen wird und auf deren Leistungen der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind (§ 1b Abs.2 BetrAVG).

## 2. Funktionsweise

### Versorgungszusage

Spätestens der Termin, an dem die Versicherung technisch beginnt oder an dem ein Arbeitgeber die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers übernimmt, wird als Zeitpunkt der Erteilung einer Versorgungszusage gewertet. Der Umfang der in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen entspricht dabei dem Inhalt des Versicherungsvertrages bzw. den Leistungen, die aus der Direktversicherung finanziert werden können.

### Funktionsweise

Der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen haben im Versicherungsfall einen direkten Anspruch auf Leistungen gegen das Versicherungsunternehmen, (soweit die Begünstigung auf Seiten des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen liegt). Daher werden alle Leistungen vom Versicherer unmittelbar an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen gezahlt.

## 3. Vertragsgestaltung

### Vertragsverhältnis

Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und hat daher formal alle Gestaltungsrechte an dem Vertrag. Die Beitragszahlung an den Versicherer muss vom Arbeitgeber ausgehen. Der Arbeitnehmer ist die versicherte Person.

### Umwandlung einer Privatversicherung in eine Direktversicherung

Diese Variante ist nicht möglich, wenn die seit 01.01.2005 übliche Steuerbegünstigung gemäß § 3 Nr. 63 EStG gewünscht ist. Die Möglichkeit ist nur gegeben, wenn die Versicherung bereits einmal als pauschalversteuerte Direktversicherung gemäß § 40b EStG bestanden hat und nach dem Ausscheiden des Versicherten beim früheren Arbeitgeber auf den Versicherten übertragen wurde. In diesen Fällen kann noch eine Übertragung an den neuen Arbeitgeber erfolgen, wobei dann aber die Pauschalversteuerung gemäß § 40b anzuwenden ist, nicht die steuerfreie Zuwendung der Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG.

### Finanzierungsform

Werden die Beiträge vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn finanziert, dann handelt es sich um eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung. Werden die Beiträge vom Arbeitnehmer finanziert, d.h. der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Entgeltes, dann handelt es sich um eine arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung.

### Bezugsrechtsregelung

Werden die Beiträge zur Direktversicherung durch Entgeltumwandlung (Gehaltsumwandlung) vom Versicherten selbst finanziert, ist ausschließlich das unwiderrufliche Bezugsrecht zu vereinbaren.

Das Bezugsrecht auf die Leistungen zugunsten des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen ist in der arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung zunächst widerruflich ausgestaltet. Nach den Bedingungen für die Direktversicherung, die im Versicherungsantrag dargestellt sind, wird das Bezugsrecht automatisch ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, ab dem der Versicherte beim Ausscheiden aus dem Unternehmen die Unverfallbarkeit erreicht hat.

Auf Wunsch des Antragsstellers kann das Bezugsrecht auch von Beginn an als unwiderruflich ausgestaltet sein. Empfehlenswert für Personen, die nicht unter die Schutzwirkung des BetrAVG fallen (z. Bsp. GGF einer GmbH).

#### Wen kann man als Hinterbliebenen einsetzen?

- Ehegatte oder ehemaligen Ehegatten,
- Kinder bis max. 25. Lebensjahr soweit noch in der Berufsausbildung,
- Stiefkinder / Pflegekinder bis max. 25. Lebensjahr, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind,
- Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft

#### **4. Tarife**

Für den Abschluss als Direktversicherung kommen seit 01.01.2005 nur noch Rentenversicherungen in Betracht!

- RD: Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht inkl. der Möglichkeit die Überschüsse in Fonds anzulegen
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist zugelassen
- SBUD: Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung

#### **5. Steuerliche Behandlung**

##### 5.1 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann die Zuwendungen, die an die Direktversicherung abgeführt werden, als Betriebsausgaben geltend machen.

Der Wert der Direktversicherung gehört grundsätzlich zum Vermögen desjenigen, dem auch das Bezugsrecht zusteht. Ob das Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich ist, hat keine Bedeutung. Sofern das Bezugsrecht dem Mitarbeiter eingeräumt wurde, ist eine Aktivierung seitens des Arbeitgebers nicht notwendig.

##### 5.2. Arbeitnehmer

###### *Anwartschaftsphase:*

Beiträge zur Direktversicherung sind Lohnbestandteil und somit grundsätzlich steuerpflichtig. Gemäß § 3 Nr.63 EStG sind die Beiträge zur Direktversicherung bis zur Höhe von 4 % der BBG in der Rentenversicherung steuerfrei (2014: 2.856,00 EUR ). Maßgeblich ist sowohl für die neuen als auch für die alten Bundesländer einheitlich die BBG West. Das eben dargestellte gilt allerdings nur, wenn die Beiträge im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers gezahlt werden.

Besteht keine gemäß § 40b EStG pauschalversteuerte Altersvorsorge, darf der oben genannte Höchstbetrag um weitere 1.800 EUR im Jahr überschritten werden. Auch für diesen Zuschlag gilt die Steuerfreiheit.

###### *Leistungsphase:*

Die Leistungen aus der Direktversicherung müssen in voller Höhe als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr.5 EStG voll versteuert werden. Im Gegensatz zur Unterstützungskasse können keine Freibeträge geltend gemacht werden. Lediglich der Altersentlastungsbetrag kann in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt der Mitarbeiter hat das 64. Lebensjahr vollendet. Der Altersentlastungsbetrag beträgt 25,6 % der Einkünfte, maximal 1.216,00 EUR (bei Renteneintritt im Jahr 2014).

## **6. Sozialabgabenrechtliche Behandlung**

### Anwartschaftsphase:

Bei der arbeitnehmerfinanzierten Variante (=Entgeltumwandlung) sind die Beiträge bis max. 4% der jeweiligen BBG der Rentenversicherung (West) sozialabgabenfrei (2014: 2.856,00 EUR). Diese Begünstigung gilt nach heutigem Stand auch über das Jahr 2009 hinaus (Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung, Änderung vom 08.11.2007).

Bei der arbeitgeberfinanzierten DV sind die Beiträge bis max. 4% der jeweiligen BBG der Rentenversicherung (West) sozialabgabenfrei.

Für den Zuschlag gemäß Position 5.2. sind immer Sozialabgaben abzuführen, auch wenn der Arbeitgeber den Zuschlag finanziert.

### Leistungsphase:

Rentenleistungen sowie auch die alternativ mögliche Kapitalabfindung aus der Direktversicherung sind kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

## **7. Ausscheiden aus dem Unternehmen**

Hat der Arbeitnehmer unverfallbare Versorgungsanwartschaften nach seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erworben oder möchte der Arbeitgeber unabhängig davon dem Ausgeschiedenen die während der Beschäftigungszeit entstandenen Anwartschaften mitgeben, so ist grundsätzlich die Übertragung der Rechtsstellung des Versicherungsnehmers auf den Arbeitnehmer möglich.

Die Übertragung der Direktversicherung ist eine Abfindungsmöglichkeit. Sie wird auch als versicherungsvertragliche Lösung bezeichnet. Für ihre Anwendung gibt es folgende Bedingungen:

- Beitragsrückstände dürfen zum Zeitpunkt der Übertragung nicht vorhanden sein; eine etwaige Beleihung oder Abtretung muss zum Zeitpunkt der Übertragung beseitigt sein und spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden muss das Bezugsrecht unwiderruflich sein;
- Sämtliche Überschussanteile müssen seit Beginn der Versicherung zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet worden sein;
- Der Arbeitnehmer muss nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen haben.

Der Arbeitgeber hat nach dem Gesetz nur innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers die Möglichkeit, durch Vertragsübertragung von seinen Versorgungsverpflichtungen befreit zu werden.

Scheidet der Mitarbeiter mit unverfallbaren Anwartschaften aus, darf er den Vertragsanteil, der sich aus Beitragszahlungen des Arbeitgebers entwickelt hat, nicht kündigen, abtreten oder beleihen.

## **8. Sonderfälle**

### Vervielfältigungsregelung

Es gibt eine besondere Situation, die es erlaubt, einen Beitrag zu einer Direktversicherung in voller Höhe steuerfrei zuzuführen, obwohl er die jährlichen Höchstbeträge übersteigt. § 3 Nr.

63 EStG erlaubt die Steuerfreiheit eines Einmalbeitrages in voller Höhe, wenn der Abschluss der Direktversicherung anlässlich des bevorstehenden Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis eingerichtet wird.

Die Höhe des steuerfreien Beitrages ermittelt sich wie folgt:

- Angefangene Beschäftigungsjahre x 1.800 EUR;
- Davon abzuziehen sind Direktversicherungsbeiträge, die in den abgelaufenen 6 Jahren und im Jahr der Einrichtung eventuell für diesen Arbeitnehmer gezahlt wurden;

Allerdings werden nur Beschäftigungsjahre ab 01.01.2005 angerechnet! In den nächsten Jahren wird die Vielfältigungsmöglichkeit daher kaum von Bedeutung sein.

### Portabilität

Dieser Begriff umfasst alle Versorgungszusagen, die

- seit dem 01.01.2005 eingerichtet wurden **und zugleich**
- gemäß § 3 Nr. 63 gefördert werden,

also die Durchführungswege

- Direktversicherung
- Pensionskasse und
- Pensionsfonds.

Zweck ist die möglichst umfassende Weiterführung einer bestehenden Altersversorgung über die vorzeitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses hinaus. Der neue Arbeitgeber wird verpflichtet, die vom Arbeitnehmer mitgebrachte Versorgung fortzuführen, wenn der Arbeitnehmer bereits eine **unverfallbare** Versorgungsanwartschaft erworben hat

Bietet Arbeitnehmer A dem neuen Arbeitgeber B eine Direktversicherung (DV) zur Übernahme an, so hat B folgende Möglichkeiten:

- B übernimmt die DV unverändert und wird VN beim bisherigen Versicherer.
- Der angesparte Wert der bisherigen DV wird dem Versicherer von B übertragen und es wird nach seinem Tarifwerk eine technisch geänderte DV daraus, zu der B die VN-Eigenschaft übernimmt.
- Der angesparte Wert der bisherigen DV wird der Pensionskasse von B übertragen; es entsteht eine Pensionskassenversorgung, zu der B die VN-Eigenschaft übernimmt.
- Der angesparte Wert der bisherigen DV wird dem Pensionsfonds von B übertragen; es entsteht eine Pensionsfondsversorgung, zu der B die VN-Eigenschaft übernimmt.

B muss eine dieser Möglichkeiten umsetzen, es sei denn, der angesparte Wert aus der Versorgung übertrifft die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.